

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sustainable Exergy GmbH über den Verkauf, die Lieferung, Montage und die Wartung von Photovoltaikanlagen nebst Zubehör, Energiespeichern, Ladesäulen an Unternehmer.

1. Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, Vorrangige Vereinbarungen

- 1.1 Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Angebote und Annahmeerklärungen der Sustainable Exergy GmbH (nachfolgend „**SEG**“), für alle Verträge sowie für alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (im Folgenden „Kunde“).
- 1.2 Diese AGB gelten nur für Verträge über den Verkauf, die Lieferung und die Montage von Photovoltaikanlagen nebst Zubehör, Energiespeichern, Ladesäulen und sonstigen beweglichen Sachen (im Folgenden "Ware").
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, sie sind von uns im Voraus ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden.
- 1.4 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere AGB auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und abweichende Angaben in den Angeboten/Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Schrift-/Textform, Angebote und Vertragsabschluss, Abweichungen, Eigentums- und Urheberrechte

- 2.1 Alle Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (nachfolgend zusammen „**schriftlich**“).
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart, sind unsere Angebote, insbesondere bezüglich Preis, Menge und Lieferfrist, unverbindlich. Mit Bestellung erklärt der Kunde ein Angebot, an das er zwei Wochen gebunden ist. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des bei uns eingegangenen Angebots, spätestens jedoch – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 – durch Auslieferung der Ware zustande. Der Kunde hat auf Anfrage Kapitalnachweise bzw. Finanzierungsbestätigungen von Banken zur Finanzierung des Kaufpreises der Ware vorzulegen.
- 2.3 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist die Auftragsbestätigung sofern erfolgt, einschließlich dieser AGB maßgebend. Mündliche Zusagen oder Abreden vor Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern

sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich sind. Ziff. 1.5 der AGB bleibt hiervon unberührt.

- 2.4 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffauswahl, der Spezifikation, der Anlagenleistung und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung der Auftragsbestätigung ohne vorherige Ankündigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen, oder sofern der Vertragsgegenstand und dessen äußeres Erscheinungsbild dadurch für den Kunden keine Qualitätseinbuße oder sonstige unzumutbare Änderungen erfährt.
- 2.6 An allen dem Kunden im Zusammenhang mit unseren Angeboten bzw. mit dem Vertragsschluss überlassenen Unterlagen (z.B. Prospekte, Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne, etc.) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Kunden hierfür unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so sind uns die überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.
- 2.7 Falls vom Kunden Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen, statische Berechnungen oder andere Unterlagen geliefert werden, haftet er uns gegenüber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen und dass durch die Benutzung der Unterlagen keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehend genannten Pflichten uns gegenüber geltend gemacht werden.

3. Umfang der Leistungen

- 3.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung sowie eventuell vereinbarter Nebenleistungen. Hierzu zählt u.a. auch die Abtretung von Herstellergarantie von uns an den dies annehmenden Kunden, sofern wir selbst Berechtigter aus der jeweiligen Herstellergarantie für das verkaufte Produkt sind.
- 3.2. Wir sind berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- 3.3. Wir sind berechtigt, alle zusätzlichen Leistungen, die ursprünglich in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt wurden und erst bei der Montage der Ware augenscheinlich erforderlich werden, nach Vereinbarung mit dem Kunden als Nebenleistung gesondert in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere das fehlende Vorhandensein von Kabeltrassen, Kabelgräben, Leerrohren und eines Leerplatzes/Messwandlers zur Einspeisung.

4 Preise, Preisänderungen,

- 4.1 Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer
- 4.2. Die in der Auftragsbestätigung genannte Gesamtsumme ist, vorbehaltlich einer Änderung des Liefer- und Montageumfangs nach Absendung der Auftragsbestätigung, als Kaufpreis vom Kunden

zu zahlen. Bei Änderungen des Leistungsumfangs bzw. des Kaufpreises teilen wir dies dem Kunden im Voraus schriftlich mit. Ein Rücktritt vom Vertrag ist hierbei nach § 309 Nr.1 und §310 BGB ausgeschlossen.

4.3. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts ausdrücklich anders vereinbart worden ist, ist der gesamte Kaufpreis innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Erbringung der Leistung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.

5. Liefervoraussetzungen, Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Ware vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

5.2. Es liegt in den Pflichten des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage des Produkts auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Bei der Lieferung einer Aufdach-Photovoltaikanlage gehört dazu insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der gesamten Dachkonstruktion sowie des Gebäudes an sich. Bei der Lieferung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Energiespeichern oder Ladeinfrastruktur gehört dazu insbesondere die Prüfung der Bodenverhältnisse, Spartenaukünfte, Altlasten- und Kampfmittelfreiheit. Es gilt vorstehend Ziffer 2.7.

5.3. Der Kunde gestattet uns und den von uns beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Eine aus der Einschränkung des ungehinderten Zugangs resultierende Verzögerung der Montage des Produkts geht zu Lasten des Kunden.

6 Lieferung, Liefertermine und Lieferfristen, Teillieferungen, Höhere Gewalt, Lieferverzug, Selbstbelieferung

6.1 Sofern von uns nicht anders vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, es sei denn, der Kunde ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Eingang der vom Kunden zu erbringenden Leistung bei uns. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

6.2 Teillieferungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden, soweit die vollständige Erfüllung der vertraglichen Leistungen uns in Folge von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht möglich ist und dem Kunden eine Teillieferung zumutbar ist.

6.3 In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, z.B. Kriege, Terrorakte, Sabotage, Piraterie Währungs- und Handelsbeschränkungen, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, rechtmäßiger Streik, Naturkatastrophen, Miss- oder Minderernten von Rohstoffen unserer Ware, Pandemie, Epidemie, Brand etc., die uns ohne eigenes oder zurechenbares

Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder zur vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine – auch während des Verzuges – um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, so sind wir insoweit von unserer Lieferpflicht befreit bzw. zum Rücktritt berechtigt. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 6.4 Bei Kostenänderungen in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt können wir die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Steuern, Frachtkosten, Rohstoff-, Material- und Produktionskosten anpassen. Eine Preiserhöhung darf nicht der Erzielung eines zusätzlichen Gewinns dienen. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5% ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Rohstoffverknappung oder Miss- oder Minderernte ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsanpassung hinsichtlich der Qualität und Quantität der Vertragsware im Umfang der Verknappung oder des Ausfalls vorzunehmen.
- 6.5 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung geraten wir gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, es sei denn, wir haben die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den von uns bestellten Waren aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, so teilen wir dies dem Kunden unverzüglich mit und es sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.6 Der Kunde kann uns vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug, sofern wir die Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist zu vertreten haben. Will der Kunde im Falle des Lieferverzugs vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Verzugsbeginn schriftlich eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen setzen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.7 Im Falle des Lieferverzugs haften wir für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9. Der von uns zu ersetzende Verzugschaden ist im Falle leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 10 % des Wertes der verspäteten (Teil-)Lieferung.
- 6.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Auslieferung des Produkts am Montagestandort, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Einrichtung auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erfolgen, frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder wir zusätzliche Leistungen, wie z.B. den Transport, übernommen haben.
- 6.9 Für den Annahmeverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er uns gegenüber seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so sind wir

unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

7. Zahlungsverzug, pauschalierter Schadensersatz; Vermögensverschlechterung, Aufrechnung / Zurückbehaltung

- 7.1 Bei Zahlungsverzug sind wir nach angemessener Nachfristsetzung, zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen, berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und pauschalieren Schadensersatz in Höhe von 15% aus dem Nettoauftragswert geltend zu machen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Unser Recht, den Eintritt eines höheren Schadens nachzuweisen, wird hierdurch nicht berührt.
- 7.2 Wird nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Vermögensverschlechterung erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), durch welche unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Wir sind nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
- 7.3 Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Die Ausübung von Mängelrecht bleibt unberührt.

8. Mängelrüge, Mängelhaftung

- 8.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, nach Möglichkeit auf unseren Lieferscheinen oder Frachtpapieren, spätestens binnen sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich, spätestens binnen sieben Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
- 8.2 Zeigt der Kunde einen Mangel gemäß Ziffer 9.1 fristgerecht an, hat er nach unserer Wahl einen Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung).
- 8.3 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware.

- 8.4 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit unsere Haftung nicht nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- 8.5 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
- 8.6 Die Bestimmungen dieser Ziffer 8 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder die von einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie erfasst werden, unberührt.

9. Haftung

- 9.1 Für etwaige Schäden haften wir unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), beschränkt sich unsere Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haften wir nicht.
- 9.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 9.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.4 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer 9 unsere Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Eigentumsvorbehalt, Weiterverkauf, Einziehung, Freigabe von Sicherheiten

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und sämtlicher sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der gelieferten Ware nachträglich – gleich aus welchem Rechtsgrund – erwerben, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Ferner bleibt die Ware bis zur Erfüllung aller sonstiger Forderungen, welche wir gegen den Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – jetzt oder zukünftig erwerben (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung unserer Saldoforderungen.

- 10.2 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Kunden geknüpft ist, ist der Kunde gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 10.3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsgang weiterzuverkaufen und weiterzuverarbeiten. Das Recht zum Weiterverkauf und zur Weiterverarbeitung besteht nicht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Die Vorbehaltsware ist beim Weiterverkauf getrennt von anderer Ware zu berechnen. Solange wir Eigentümer der Vorbehaltsware sind, sind wir bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen den Kunden mit allen Nebenrechten zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen hiermit diese Abtretung an.
- 10.4. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, offene Forderungen auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko selbst einzuziehen. Wir dürfen die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Wir sind befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 10.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und sind wir deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, hat uns der Kunde auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen sowie den Namen und Adressen der Schuldner mit der Höhe der Forderungen auszuhändigen. Der Kunde ist auf Anforderung verpflichtet und wir sind berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.
- 10.6. Ist die Ware im Falle eines Versandkaufs untergegangen oder wesentlich verschlechtert worden und sind unsere Ansprüche gegen den Kunde noch nicht erfüllt, so darf der Kunde Ersatzansprüche gegen Dritte (auch gegen Transportversicherungen) nicht geltend machen, es sei denn, wir haben ausdrücklich zugestimmt. Die dem Kunden zustehenden Ersatzansprüche gegen Dritte werden sicherungshalber an uns im Voraus abgetreten. Wir nehmen hiermit diese Abtretung an. Der Kunde darf nur Leistung an uns, aber keinesfalls Leistung an sich verlangen, solange er unsere Ansprüche nicht vollständig befriedigt hat. Einer gesonderten Mahnung durch uns bedarf es nicht. Verhält sich der Kunde entgegen dieser Bestimmung, so haftet er für den uns daraus entstandenen Schaden.
- 10.7 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 10.8 Bei Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten, alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind, und den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen
- 10.9 Der Kunde hat die Vorbehaltsware als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritte im Falle der Sicherungsübereignung seines gesamten Warenlagers auf unser Vorbehaltseigentum hinzuweisen

sowie die Vorbehaltsware durch ausdrückliche Erklärung von der Sicherungsübereignung auszuschließen.

10.10 Stellt der Kunde nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist er auf unser Verlangen zur sofortigen Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist der Kunde bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach Mahnung zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

10.11 Wir sind auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit der Vorbehaltsware im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten uns eingeräumten Sicherheiten die Gesamtsumme der Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt.

11. Werbung, Referenz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir das installierte Produkt als Referenz benennen, veröffentlichen und mit Fotos des installierten Produkts werben darf. Wir sind verpflichtet, bei Nennung des installierten Produktes als Referenzanlage keine Personendaten und keine detaillierten Ortsdaten zu nennen und zu veröffentlichen, die einen Rückschluss auf den Kunden und den Standort des Produktes zulassen.

12 Abtretung, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsverfahren, Teilunwirksamkeit

12.1 Der Kunde darf Forderungen aus Geschäften mit uns nicht abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

12.2 Erfüllungsort ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten unser Geschäftssitz.

12.3 Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamte vertragliche Kundenbeziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.4 Sofern wir nicht von unserem unter Ziffer 14.5 geregelten Recht auf Einleitung eines Schiedsverfahrens Gebrauch machen und sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Scheck- und Wechselklagen, unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

12.5 Statt eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht gemäß Ziffer 12.4 sind wir alternativ berechtigt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuleiten.

Macht der Kunde Ansprüche gegen uns geltend und beabsichtigt er, gerichtliche Schritte einzuleiten, sind wir berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Kunden zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen. Üben wir das Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, ist der Kunde berechtigt, zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen.

Im Falle der Durchführung eines Schiedsverfahrens werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, sofern der Streitwert EUR 100.000,00 übersteigt, andernfalls besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

12.6 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bedingungen hierdurch nicht berührt.